

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1890

34 (4.2.1890) Zweites Blatt

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 34. Zweites Blatt.

Dienstag den 4. Februar

1890.

Bekanntmachung.

Nr. 3379. Die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Nachstehenden Erlaß bringen wir zur allgemeinen Kenntniß und empfehlen dessen Beachtung insbesondere den versicherungspflichtigen Arbeitern und ihren Arbeitgebern.

Karlsruhe, den 29. Januar 1890.

Groß. Bezirksamt.
Braun.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 16. Januar 1890.

Nr. 804. Die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

An die Groß. Bezirksämter.

Das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (R.G.B. S. 97) ist, soweit es sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Versicherung erforderlichen Einrichtungen bezieht und soweit die Ertheilung und Beglaubigung der Bescheinigungen über das Arbeits- und Dienstverhältniß und über Krankheiten, sowie die Gebühren- und Stempelfreiheit in Frage kommt, nach §. 162 des Gesetzes und nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1889 (Reichs-Ges. Bl. 1890 S. 1) bereits in Kraft getreten; die volle Wirksamkeit des Gesetzes wird voraussichtlich am 1. Januar 1891 oder doch im Laufe des Jahres 1891 beginnen. Es ist daher erforderlich, daß alle diejenigen Behörden und Organe, welche mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut sein werden, insbesondere die Gemeindebehörden und die Vorstände der Krankenkassen (einschließlich der Gemeinde-Krankenversicherungen) sich schon jetzt mit den Bestimmungen des Gesetzes vertraut machen und daß die Kenntniß über die nach dem Gesetze den Versicherten gewährten Anrechte und die von den letzteren zu deren Wahrung zu befolgenden Vorschriften in möglichst weiten Kreisen unserer Bevölkerung, sowohl unter den Arbeitern als den Arbeitgebern, verbreitet werde. Zur Verbreitung dieser Kenntniß trägt es wesentlich bei, daß schon mehrere Bearbeitungen des Gesetzes erschienen sind, welche dasselbe erläutern oder im sachlichen Zusammenhange veranschaulichen. Von diesen Bearbeitungen heben wir insbesondere hervor:

den mit einer systematischen Einleitung versehenen Kommentar von „Richard Freund, das Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, erläutert, Berlin 1890, bei J. J. Heine“,

den „Führer durch das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, von Hermann Gebhard und Paul Geibel, Altenburg 1889, bei Stefan Geibel“, und

die Arbeiterfamilie und die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung. Darstellung der Rechte und Pflichten u. s. f. von H. Gebhard und P. Geibel. Altenburg 1890, bei Stefan Geibel“ (ein Auszug aus einem Theile der vorgenannten Schrift).

Während die beiden ersteren Werke sich mehr für die Behörden und Arbeitgeber eignen, enthält letzteres eine zur populären Belehrung der Arbeiter bestimmte, leicht faßliche Darstellung: dasselbe kostet nur 35 Pfg. und kann in größeren Mengen noch billiger (für 100 Exemplare 30 M., für 500 Exemplare 140 M., für 1000 Exemplare 260 M.) bezogen werden.

Im Nachstehenden machen wir auf einige der wesentlichsten Bestimmungen des Reichsgesetzes, namentlich diejenigen, welche schon vor Eintreten seiner vollen Wirksamkeit und für die Zeit des Uebergangs in Betracht kommen, aufmerksam:

1. Gegenstand der Versicherung.

Nach dem Reichsgesetze soll einerseits denjenigen Versicherten, welche dauernd **erwerbsunfähig** werden oder doch schon während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen sind (d. h. nicht mehr im Stande sind, ein gewisses Mindestmaß an Lohn durch ihre Arbeit zu verdienen), eine jährliche **Invalidenrente** gewährt werden, deren Höhe sich nach der Zahl der zurückgelegten Beitragswochen und der Lohnklasse, in welcher die Beiträge entrichtet wurden, bemißt, mindestens 114,70 M. (I. Lohnklasse), 124,10 M. (II. Lohnklasse), 131,15 M. (III. Lohnklasse), 140,55 M. (IV. Lohnklasse) beträgt und entsprechend der Beitragszeit und der Lohnklasse anwächst (z. B. nach 50 Beitragsjahren in der IV. Lohnklasse 415,50 M. jährlich erreicht); andererseits sollen diejenigen Versicherten, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn sie noch erwerbsfähig sind, falls für sie während 30 Beitragsjahren (30 × 47 Beitragswochen) Beiträge geleistet wurden, eine jährliche **Altersrente** erhalten, welche je nach der für die Beitragsleistung maßgebenden Lohnklasse von 106,40 M. bis zu 191 M. ansteigt. Der Aufwand für Gewährung der Invaliden- und Altersrenten wird zu einem großen Theile aus Reichsmitteln bestritten werden, indem das Reich für jede Rente einen Zuschuß von 50 M. leistet und außerdem den auf die Zeit militärischer Dienstleistung fallenden Theile der Rente übernimmt. Im Uebrigen werden die Mittel durch Beiträge aufgebracht, welche im Wesentlichen je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Versicherten zu bestreiten sind.

2. Versicherungspflichtige Personen.

Wenn man zunächst von der im Gesetze eröffneten Möglichkeit einer Ausdehnung der Versicherungspflicht auf gewisse Klassen von selbständigen Gewerbetreibenden absieht, so sind **versicherungspflichtig** alle männlichen und weiblichen Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und gegen Lohn oder Gehalt als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten oder als Zugehörige der Schiffsbesatzung von deutschen Seefahrzeugen oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, oder welche gegen einen nicht mehr als 2000 M. im Jahre betragenden Lohn oder Gehalt als Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge oder als Betriebsbeamte beschäftigt sind. Es erstreckt sich also die Versicherungspflicht bei der Invaliditäts-

und Altersversicherung im Allgemeinen noch weiter als bei der Kranken- und Unfallversicherung; sie umfaßt die in allen Wirtschaftszweigen, namentlich auch in der Land- und Forstwirtschaft, entgeltlich und unentgeltlich beschäftigten Personen und außerdem auch die häuslichen Dienstboten.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind kraft gesetzlicher Bestimmung insbesondere die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, ferner Personen, welche als Entgelt für die von ihnen geleistete Arbeit, wie dies bei den in der Landwirtschaft beschäftigten Familienangehörigen nicht selten der Fall ist, lediglich freien Unterhalt (also freie Wohnung, Bekleidung, Verpflegung und keinen Geldlohn) erhalten, die Beamten des Reichs und des Staats und die mit Pensionsberechtigung angestellten kommunalen Beamten; endlich diejenigen Personen, welche infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner zu verdienen.

3. Organisation der Versicherung.

Die Versicherung wird bei **Versicherungsanstalten** erfolgen, welche im Anschlusse an die Grenzen der Bundesstaaten, Provinzen u. dgl. errichtet werden sollen und deren Verwaltung durch öffentliche Beamte unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten und der beitragspflichtigen Arbeitgeber zu führen ist. Es ist beabsichtigt, für das Gebiet des Großherzogthums Baden eine Versicherungsanstalt mit dem Sitze in Karlsruhe zu errichten. Derselben werden sämmtliche versicherungspflichtige bezw. berechnete Personen angehören, deren Beschäftigungsort innerhalb des Großherzogthums liegt. Die Versicherungsanstalt wird noch im Laufe dieses Jahres in's Leben treten.

4. Anrechnung der vor Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegten Arbeits- und Dienstzeit.

Der Anspruch auf Invaliden- und Altersrente ist im Allgemeinen davon abhängig, daß vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, beziehungsweise vor Vollendung des 70. Lebensjahrs für den Versicherten während einer bestimmten **Wartezeit** Beiträge entrichtet worden sind; zur Erlangung der

Invalidentrente ist die Zurücklegung einer Wartezeit von fünf Beitragsjahren, das Beitragsjahr zu 47 Beitragswochen gerechnet, also im Ganzen von 235 Beitragswochen, zur Erlangung der Altersrente die Zurücklegung von dreißig Beitragsjahren oder 1410 Beitragswochen erforderlich.

Damit aber diejenigen Versicherten, welche bald nach Inkrafttreten des Gesetzes invalide werden, oder welche bei Inkrafttreten des Gesetzes schon über 40 Jahre alt sind, also auf Zurücklegung von weiteren 30 Beitragsjahren wenig Aussicht haben, dennoch in den Genuß der Rente gelangen können, ist in den Uebergangsbestimmungen des Reichsgesetzes (§§. 156 ff.) vorgesehen, daß solchen Versicherten unter Umständen auch diejenige Zeitdauer, welche sie vor Inkrafttreten des Gesetzes in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis ohne Beitragsleistung zugebracht haben, als zurückgelegte Wartezeit, bezw. für die Altersrente auch als Beitragszeit in Anrechnung gebracht werden soll.

a. Anrechnung bei der Invalidentrente.

Den Versicherten, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig werden, sollen, sofern für sie während der Dauer eines Beitragsjahres (gleich 47 Beitragswochen) die geschuldeten Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet worden sind, diejenigen Wochen, während welcher sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem die Versicherungspflicht begründeten Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, in die Wartezeit eingerechnet werden (sie haben zu diesem Zwecke, falls nach Inkrafttreten des Gesetzes für 47 Wochenbeiträge entrichtet wurden, eine vor diesem Zeitpunkt liegende Arbeits- oder Dienstzeit von 235 — 47 = 188 Wochen nachzuweisen).

b. Anrechnung bei der Altersrente.

Versicherte, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes das vierzigste Lebensjahr schon vollendet haben, brauchen, sofern sie während der drei Kalenderjahre unmittelbar vorausgegangenen drei Kalenderjahre insgesamt 141 Wochen hindurch in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, nicht die Zurücklegung von vollen 30 Beitragsjahren nachzuweisen; vielmehr werden ihnen in diesem Fall so viele Jahre, als ihre Lebensjahre bei Inkrafttreten des Gesetzes die Zahl vierzig übersteigen (z. B. bei einem damals 47jährigen 7 Jahre) als Beitragsjahre auf die Wartezeit zum Zwecke der Erlangung der Altersrente angerechnet.

Bei den Altersrenten, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, wird ferner die Höhe desjenigen Theils der Rente, welcher auf die ohne Beitragsleistung vor Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegte Wartezeit fällt, mit dem Steigerungssatz derjenigen Lohnklasse berechnet, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten während jener vor Geltung des Gesetzes in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zugebrachten 141 Wochen entspricht, mindestens aber mit den Sätzen der ersten (niedrigsten) Lohnklasse.

5. Anrechnung der durch Krankheit erfolgten Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Wenn die Fortsetzung eines nicht lediglich vorübergehend eingegangenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch eine mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen verhindert worden ist, so wird die Krankheitsdauer für die Erlangung der Invalidentrente und Altersrente als Beitragszeit gerechnet; die während des obengedachten Zeitraums (Ziffer 4 a und b) vor Inkrafttreten des Gesetzes in dieser Weise zugebrachten Krankheitswochen werden daher in der Uebergangszeit für die Invalidentrente als zurückgelegte Wartezeit und für die Altersrente in die 141 Wochen als Arbeits- oder Dienstzeit eingerechnet. Jedoch kommt die Krankheitsdauer nicht als Beitragszeit in Anrechnung, wenn der Betheiligte sich die Krankheit schuldhaft (d. h. vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligte bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen) zugezogen hat, ferner nicht die über ein Jahr hinausreichende Krankheitszeit, wenn die Krankheit ununterbrochen länger als ein Jahr gewährt hat (§§. 17 und 158 des Gesetzes).

6. Sonstige Unterbrechung des Arbeits- und Dienstverhältnisses.

Wenn ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis vorübergehend derart unterbrochen wird, daß der Versicherte während dieser Zeit aus jeder versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet (was namentlich bei den sogenannten Saisonarbeitern vorkommt), so kann nach §. 119 des Gesetzes für diese Zeit, aber höchstens auf vier Monate, das Versicherungsverhältnis durch Fortentrichtung der bisherigen Beiträge aufrecht erhalten werden; auch für die Uebergangszeit werden gemäß §. 158 des Gesetzes derartige vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetretene Unterbrechungen der Beschäftigung, insoweit sie während eines Kalenderjahrs den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen, einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gleich geachtet.

7. Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch militärische Dienstleistungen.

Endlich wird die Zeit, während deren ein Versicherter durch eine militärische Dienstleistung (d. h. eine behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachung- oder Kriegszeit beim Heere oder bei der Marine in Folge Einziehung, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeit freiwillig verrichtete militärische Dienstleistung) an der Fortsetzung eines nicht lediglich vorübergehend eingegangenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses verhindert wurde, ganz in gleicher Weise wie die Krankheitsdauer (Ziffer 5) einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gleich geachtet (§§. 17 Abs. 2 und 158 des Gesetzes).

8. Beibringung von Bescheinigungen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die erforderlichen Nachweise über die zurückgelegten Beitragswochen durch die Quittungskarten, in welchen die Beitragsmarken einzuliefern sind, erbracht werden; besonderer Bescheinigungen wird es alsdann nur für diejenige Zeit bedürfen, welche als Krankheitsdauer oder Militärdienstzeit in Anrechnung kommen soll. Soweit aber nach den Uebergangsbestimmungen für den Anspruch auf Invalident- und Altersrente auch die vor Inkrafttreten des Gesetzes in versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnissen zurückgelegte Zeit in Anrechnung kommen soll, bedarf es hierüber besonderer Bescheinigungen. Alle Personen, welche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder an dessen Fortsetzung durch Krankheit oder Militärdienst oder die in Ziffer 6 bezeichnete Ursache verhindert sind, haben ein großes Interesse daran, daß sie sich rechtzeitig die Bescheinigungen über das Arbeits- und Dienstverhältnis und über die etwa eingetretenen Unterbrechungen verschaffen. Geht man davon aus, daß das Reichsgesetz frühestens am 1. Januar 1891 in Kraft treten wird, so sind mit Rücksicht auf die oben (Ziffer 4 a. und b.) dargelegten Uebergangsbestimmungen solche Bescheinigungen rückwärts bis etwa zum 1. Oktober 1886 zu beschaffen. Durch die Bescheinigungen ist zum Zwecke der Wahrung des Anspruchs auf Invalident- und Altersrente nachzuweisen:

a. bei welchem Arbeitgeber und wie lange der Betheiligte in der Zeit vom 1. Oktober 1886 bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat (vergl. Ziff. 4 a. und b.). Zur Bemessung des Steigerungssatzes, welcher in den nächsten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes bei Berechnung der Altersrente für den vor diesem Zeitpunkt fallenden Theil der Wartezeit zu Grunde gelegt wird, ist für alle diejenigen Personen, welche innerhalb der zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Altersrente erhalten können, d. h. alle diejenigen, welche am 1. Januar 1891 das 60. Lebensjahr vollendet haben werden, noch eine Angabe des in dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bezogenen Arbeitsverdienstes erforderlich, jedoch nicht rückwärts als bis zum 1. Januar 1888, da nur die Arbeitsverdienste in den dem Inkrafttreten des Gesetzes vorausgegangenen drei Kalenderjahren hierfür in Betracht kommen. Bei der Bescheinigung des Arbeitsverdienstes sind fester Lohn und Gehalt in Wochen- oder Monatsätzen für die betreffenden Zeiträume, Akkord-, Stücklöhne und dergl. in dem für eine bestimmte Arbeitszeit gewährten Gesamtbetrage, außerdem auch die Lantienem und Naturalbezüge (z. B. freie Wohnung, Verköstigung, Kleidung, Naturalnahrung und dergl.) nach Durchschnittswerten, die erforderlichenfalls vom Bürgermeister festzusetzen sind, anzugeben.

b. Ferner ist zu bescheinigen, wie lange der Betheiligte während obiger Zeit durch Krankheit an der Fortsetzung einer nicht bloß vorübergehend übernommenen Beschäftigung verhindert gewesen ist (vergl. oben Ziffer 5); eventuell auch

c. wie lange aus sonstigen Gründen (z. B. wegen Arbeitsmangels) die Unterbrechung des von dem Betheiligten mit einem bestimmten Arbeitgeber nicht bloß vorübergehend eingegangenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gedauert hat (vergl. oben Ziffer 6); endlich

d. wie lange der Betheiligte durch Ableistung des Militärdienstes an der Fortsetzung eines nicht bloß vorübergehend eingegangenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gehindert war (vergl. oben Ziffer 7).

Die für die Gewährung der Altersrente erforderlichen Nachweise über das Arbeits- und Dienstverhältnis lit. a. und c. sind nach §. 161 des Gesetzes durch Bescheinigung der für die bezüglichen Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden (in Baden des Bürgermeisters) oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen. Zweckmäßig ist es auch, die zur Sicherung des Anspruchs auf Invalidentrente zu erwerbenden Bescheinigungen der Arbeitgeber in gleicher Weise beglaubigen zu lassen, um so mehr, als die gleiche Bescheinigung zur Wahrung des Anspruchs auf beiderlei Rentenarten benötigt werden kann. Der Versicherte hat sich zur Erwirkung der Bescheinigung an diejenigen Arbeitgeber zu wenden, bei welchen er in der Zeit vom 1. Oktober 1886 an in einem versicherungspflichtigen Arbeits- und Dienstverhältnis gestanden hat; der Arbeitgeber hat auf Ansuchen die Bescheinigung über das Arbeits- und Dienstverhältnis, über dessen etwaige Unterbrechungen und den Arbeitsverdienst wahrheitsgetreu auszustellen, für die Beglaubigung

durch die untere Verwaltungsbehörde (Bürgermeister) zu sorgen und die Bescheinigung alsdann dem Betheiligten zu übermitteln. Durch die Beglaubigung der untern Verwaltungsbehörde wird die Richtigkeit der Unterschrift des Arbeitgebers sowie, daß der Verwaltungsbehörde hinsichtlich des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts Gegentheiliges bekannt ist, bezeugt. Wenn der Staat oder ein Communalverband (insbesondere eine Gemeinde) Arbeitgeber war, so genügt die Ausfertigung der Bescheinigung durch die vorgesetzte staatliche oder communale Dienstbehörde; einer weiteren Beglaubigung bedarf es hier nicht. Weigert sich ein Arbeitgeber unbegründeterweise, die verlangte Bescheinigung über das Arbeits- oder Dienstverhältnis, beziehungsweise den bezogenen Arbeitsverdienst auszustellen, so hat der Betheiligte sich an die untere Verwaltungsbehörde (den Bürgermeister) zu wenden, welche alsdann nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen die Bescheinigung selbst auszustellen hat.

Die Nachweise über die stattgehabten Erkrankungen (lit. b.) werden nach §. 18 des Gesetzes durch Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (bezw. Gemeinde-Krankenversicherung) oder eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse erbracht, welcher der Versicherte angehört hat. Die Vorstände der Krankenkassen sind verpflichtet, auf Ansuchen der Betheiligten solche Bescheinigungen auszustellen; es wird zweckmäßig sein, daß sich die Versicherten auch künftighin nach jeder mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen, mindestens sieben Tage dauernden Krankheit eine solche Bescheinigung ausstellen lassen. Einer Beglaubigung der von den Krankenkassen ausgestellten Bescheinigungen durch eine öffentliche Behörde bedarf es nicht. Für diejenige Krankheitszeit, welche über die Dauer der von der betreffenden Kasse zu gewährenden

Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer solchen Kasse nicht angehört haben, ist auf Ansuchen die Krankheitsbescheinigung von der Gemeindebehörde (Bürgermeister) des Krankheitsortes auszustellen; die Gemeindebehörde hat sich vor Ausstellung solcher Bescheinigungen über die in Betracht kommenden Thatfachen zu erkundigen (beim Arzt, Krankenhaus u. s. f.). Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die Krankheitsbescheinigungen auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden. Alle Bescheinigungen und alle Beglaubigungen derselben sind nach §. 140 des Gesetzes und der Verordnung vom 30. Dezember 1889 gebührenfrei zu ertheilen.

Der Nachweis über die geleisteten Militärdienste (lit. d.) wird durch Vorlegung der Militärpapiere geführt, so daß die Betheiligten zu diesem Zwecke in der Regel nichts zu erheben haben werden.

Sehr richtig ist es, daß alle diese Bescheinigungen rechtzeitig, d. h. für die bereits verlossene Zeit bis rückwärts zum 1. Oktober 1886 beziehungsweise hinsichtlich des Arbeitsverdienstes der über 59 Jahre alten Personen bis rückwärts zum 1. Januar 1888 möglichst bald, im Uebrigen jeweils nach Auflösung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, beziehungsweise nach erfolgter Heilung der Krankheit und Wiedergewinnung der Erwerbsfähigkeit, erhoben und daß sie bis zum Eintritt der Invalidität beziehungsweise des Zeitpunkts der Erlangung der Altersrente (in der Regel das vollendete 70. Lebensjahr) sorgfältig zusammengeheftet aufbewahrt werden.

Zur Bescheinigung über das Arbeits- und Dienstverhältnis ist zweckmäßig, das unten abgedruckte Formular I, über Krankheiten das Formular II zu verwenden.

T u r b a n .

B e s c h e i n i g u n g

(gebührenfrei).

Formular I.

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Gesetzes, betreffend die Invalviditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 wird zum Zwecke der erforderlichen Nachweise für Erlangung der Abkürzung der Wartezeit für Invalidenrente beziehungsweise Altersrente bescheinigt, daß
(Vors. und Zunahme) wohnhaft in als (Beschäftigungsart) vom bis
bei mir beschäftigt gewesen ist. (genaues Datum, Tag, Monat und Jahr)

Derselbe hat an Lohn (Gehalt) bei mir bezogen vom (Datum) bis (Datum) täglich
wöchentlich M K
monatlich
den 189
(Unterschrift des Arbeitgebers)

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird mit dem Bemerkten beglaubigt, daß der unterzeichneten Behörde nichts den obigen Angaben Entgegenstehendes bekannt geworden ist.
(L. S.) den 189

B e s c h e i n i g u n g

(gebührenfrei).

Formular II.

Auf Grund der §§. 17 Abs. 2, beziehungsweise 156 bis 158 des Gesetzes, betreffend die Invalviditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, wird bescheinigt, daß

. wohnhaft in , nachdem er nicht lediglich vorübergehend bei
in als gegen Lohn (Gehalt) beschäftigt gewesen ist, durch eine mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit für die Dauer von sieben, beziehungsweise mehr aufeinanderfolgenden Tagen verhindert gewesen ist, dieses Arbeits- (Dienst-)Verhältnis fortzusetzen.

Die Krankheit hat gedauert vom bis
Der Obengenannte ist vom bis Mitglied der unterzeichneten Krankenkasse gewesen.
den 18

Der Vorstand der Kasse.

Bemerkung. Wird diese Krankheitsbescheinigung von der Gemeindebehörde ausgestellt, so fällt der letzte Satz („Der Obengenannte u. s. f.“) weg.

B e k a n n t m a c h u n g .

**Nr. 3379. Die Invalviditäts- und Altersversicherung betreffend.
An die Bürgermeisterämter des Bezirks.**

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden auf die vorstehend abgedruckte Belehrung über das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invalviditäts- und Altersversicherung, mit der Aufforderung besonders hingewiesen, sich schon jetzt mit dessen Bestimmungen vertraut zu machen und zwar namentlich mit denjenigen, welche, wie die unter Ziffer 4—8 angeführten, schon vor dem Eintritt der vollen Wirksamkeit des Gesetzes in Betracht kommen und alsbaldige Mitwirkung der Gemeindebehörden erfordern.

Die Obliegenheiten der Bürgermeisterämter sind zunächst folgende:

1. Sie haben die für die Gewährung der Altersrente erforderlichen Nachweise über das Arbeits- und Dienstverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 1886 bis zum Inkrafttreten des ganzen Gesetzes, soweit dieselben von den Arbeitgebern ausgestellt sind, zu beglaubigen bezw. auf Ansuchen der Arbeiter nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen selbst auszustellen, wenn ein Arbeitgeber die Ausstellung derselben unbegründeter Weise verweigert (vgl. Ziffer 4 b. und 8 a. und c. der Belehrung).
2. Sie haben auf Ansuchen auch die zur Sicherung des Anspruchs auf Invalidenrente zu erwirkenden Bescheinigungen der Arbeitgeber über das Arbeits- oder Dienstverhältnis und über den bezogenen Arbeitsverdienst zu beglaubigen bezw. in dem unter Ziffer 1 bezeichneten Falle selbst auszustellen (vgl. Ziffer 4 a. und 8 a. und c. der Belehrung), wobei zu bemerken ist, daß diese Bescheinigung zweckmäßiger Weise mit der für Erlangung der Altersrente verbunden wird.

3. Sie haben bis zum Inkrafttreten des ganzen Gesetzes auf Ansuchen die Krankheitsbescheinigungen (vgl. Ziffer 7b. der Belehrung) für diejenige Krankheitszeit auszustellen, welche über die Dauer der von der betreffenden Krankenkasse zu gewährenden Krankunterstützung hinausreicht — also z. B. für bei der Gemeindefrankenversicherung versicherte Arbeiter dann, wenn die Krankheit über 13 Wochen dauert, für die über die 13. Woche hinausliegende Zeit —, sowie für diejenigen Personen, welche einer solchen Kasse nicht angehören. Der der Ausstellung dieser Bescheinigungen ist über die in Betracht kommenden Thatsachen zuverlässige Erkundigung (beim Arzt, im Krankenhaus u. s. f.) einzuziehen.

Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ist der Bürgermeister des Beschäftigungsorts bezw. derjenige des Krankheitsorts zuständig. Bei Arbeitern, deren Arbeitgeber der Staat oder ein Communalverband, insbesondere eine Gemeinde war, genügt die Ausfertigung der Bescheinigungen durch die vorgelegte staatliche oder communale Dienstbehörde, also z. B. bei Staatsstrassenwarten diejenige der Großh. Wasser- und Strassenbauinspektion, bei Gemeindefrankenwarten diejenige des Gemeinderaths; einer weiteren Beurlaubung bedarf es hier nicht. Das Gleiche gilt bezüglich der Krankheitsbescheinigungen für Arbeiter, die bei Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigt waren.

Bei Ausstellung der Bescheinigungen sind die oben abgedruckten Formulare zu verwenden; von denselben ist alsbald ein entsprechender Vorrath auf Kosten der Gemeindefasse anzuschaffen und zur Verfügung seitens der Arbeitgeber und Arbeiter bereit zu halten. Wir haben für den Druck solcher Formulare Sorge getragen und werden den Gemeinden nach der Fertigstellung derselben die nöthige Zahl übermitteln. Bei der Ausfertigung derselben ist den Betheiligten thunlichst an die Hand zu gehen.

Binnen 8 Tagen sehen wir einer Anzeile darüber entgegen, daß von dieser Verfügung, von welcher ein Abdruck zu den Akten zu nehmen ist, Kenntniß genommen wurde; auch ist anzuzeigen, wieviel Formulare ungefähr für die dortige Gemeinde nöthig sind.

Karlsruhe, den 29. Januar 1890.

Großh. Bezirksamt.
Braun.

Bekanntmachung.

Nr. 3379. Die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

An die Vorstände der Krankenkassen und der eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen.

Höherem Auftrag zufolge machen wir die Vorstände der im Bezirke schafften Krank- und Hilfskassen auf die oben abgedruckte Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, und insbesondere auf die Ziffer 5 und 8 b. derselben aufmerksam.

Die Ausstellung der hiernach erforderlichen Krankheitsbescheinigungen liegt gemäß §. 18 des Gesetzes den Kassenvorständen ob und es können diese hiezu seitens der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu 100 Mark angehalten werden.

Zur Ausstellung der Bescheinigungen sind Formulare nach dem oben abgedruckten Muster II zu verwenden; dieselben sind von den Kassen alsbald zu beschaffen und jederzeit bereit zu halten.

Wir verfehlen nicht, bei diesem Anlaß den Kassenvorständen noch besonders das im Verlag von Stephan Geibel in Altenburg erschiene Schriftchen:

„Die Arbeiterfamilie und die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung, Darstellung der Rechte und Pflichten u. s. w. von H. Gebhard und B. Geibel.“

zu empfehlen, das sich sowohl seines Inhalts als seines billigen Preises wegen in hervorragender Weise zur Vertheilung unter die Kassenmitglieder eignet.

Karlsruhe, den 29. Januar 1890.

Großh. Bezirksamt.
Braun.

Karlsruher

Lehrerwitwen- u. Waisenunterstützungsverein „Fürsorge“.

Generalversammlung.

Donnerstag den 6. d. Mts., Abends 8 Uhr, findet im **Café Tannhäuser** (Nebenzimmer) die diesjährige **Generalversammlung** statt, wozu die Mitglieder und Freunde des Vereins sowie sämmtliche hiesigen Lehrer hiermit freunlich eingeladen werden.

Karlsruhe, den 3. Februar 1890.

Der Vorstand.

Erbovladung.

21. Die beiden vermählten Brüder **Leouhard und Theodor Schmidt** von Ruckheim, an dem Vermögen nachlasse ihres Vaters **Ludwig Schmidt**, Wittwer und Feldhüter von Ruckheim erbbeheiliget, werden zu der Vermögensaufnahme und zugleich zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von **drei Monaten** von heute an mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zuläme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Graben, den 15. Januar 1890.
Großh. Bad. Notar:
Giermann.

Submission.

31. Die Zimmerarbeiten zur Herstellung eines **Sommertheaters** in der **Ausstellungshalle** sollen öffentlich vergeben werden.

Zeichnungen, Bedingungen und Arbeitsverzeichnis liegen **Vormittags von 8-10 Uhr** und **Nachmittags von 4-6 Uhr** auf dem **Stadtbauamt**, **Zimmer Nr. 84**, zur Einsicht auf und sind die Angebote spätestens bis **Dienstag den 11. Februar 1890, Mittags 12 Uhr**, dem Schluß der Vergabung, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, daselbst einzureichen.

Karlsruhe, den 3. Februar 1890.
Stadtbauamt.
Strieder.

Düngerabfuhr-Vergabung.

Die Düngerabfuhr aus dem städt. Schlacht-

und Viehhofe wird für das Jahr 1890/91 wieder freich vergeben.

Angebote wollen innerhalb 14 Tage an unterzeichnete Stelle eingereicht werden.

Karlsruhe, den 3. Februar 1890.
Stadt. Schlacht- und Viehhof-Verwaltung.

Öffentliche Versteigerung.

Wittwoch den 5. Februar d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

versteigere ich **Zähringerstraße 44** hier im Vollstreckungsweg öffentlich gegen Baarzahlung:
6 aufgerichtete Betten, 5 Schiffschere, 2 Kleiderchränke, 3 Sophas und 2 Sessel, 1 Garnitur, 2 Waschtische, 4 Tische, 4 Kommoden, 1 Schreibtisch, 1 Nachtsch, 1 Nähmaschine, 1 Banduhr, 3 Spiegel, 1 Regulator, 4 Oelbdruckbilder, 1 zinnerne Badewanne, 1 Bräusenwagen, 1 Bernerwagen, 450 Liter Weiswein und 1 Faß mit 800 Liter Weiswein.

Karlsruhe, den 1. Februar 1890.
Häffner, Gerichtsvollzieher in Karlsruhe.

Pferde-Versteigerung.

Es wird bekannt gemacht, daß **ungarische Gestütsperde**, sämmtliche gut geritten und gefahren, angekommen sind und am **6. Februar, Vormittags 9 Uhr**, versteigert werden. Die Meistbietenden erhalten den Vorzug. Zu besichtigen jeden Tag im **Gasthaus zum König von Preußen**. Die Käufer werden höflich eingeladen.

Dünger-Versteigerung.

Künftigen Freitag den 7. Februar 1890,

Vormittags 9 Uhr, läßt das 1. Babilische Leib- Dragoner-Regiment Nr. 20 den Dünger aus den Dragoner-Stallungen zu Karlsruhe und Durlach pro Monat Februar er. in der Dragoner-Kaserne zu Karlsruhe öffentlich meistbietend versteigern.

Wohnungen zu vermieten.

*31. **Augustastrafe 54** ist im Vorderhaus eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche, 1 Mansarde und Keller auf 23. April zu vermieten. Näheres daselbst im Laden oder **Schützenstraße 11** im 2. Stock.

* **Augustastrafe 1** sind zwei schöne Wohnungen von 3-4 Zimmern mit Glasabschluß nebst allem Zugehör sofort oder auf 23. April zu vermieten. Ebenfalls ist ein großes, unmöblirtes Zimmer mit Kochofen billig zu vermieten. Näheres daselbst parterre.

* **Augustastrafe 3** ist der 1. Stock von 3 großen Zimmern, Küche, 2 Kellern, Waschküche, Magdzimmer, sowie eine helle, geräumige Werkstatt zusammen oder getheilt sofort oder später zu vermieten. Näheres im 2. Stock.

* **Bahnhofstraße 14** ist auf den 23. April eine Mansardenwohnung, bestehend in 2 Zimmern und 1 Alkov, zu vermieten. Zu erfragen im 2. Stock des Hinterhauses.

* **Blumenstraße 19** ist eine freundliche Wohnung von 4 auf die Straße gehenden Zimmern, Küche, mit Wasserleitung versehen, auf 23. April zu vermieten. Näheres im Laden daselbst.

* **Bürgerstraße 6** ist eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche, Keller, Mansardenkammer auf 23. April zu vermieten. Die Wohnung hat Glasabschluß, Wasserleitung, Entwässerung und ist von 11 Uhr an einzusehen. Näheres parterre links.

* **Durlacherstraße 46** sind 3 Zimmer und Alkov nebst Zugehör auf 23. April zu vermieten. Näheres im 2. Stock.

*21. **Durlacherstraße 51** ist eine Wohnung, bestehend aus Zimmer, Alkov und Küche, zu vermieten. Zu erfragen **Waldbornstraße 49** im 1. Stock von Mittags 1 Uhr an.

*31. **Gillingerstraße 27** sind 2 Wohnungen von je 3 Zimmern, Küche und allem Zugehör sofort oder auf 23. April zu vermieten. Die eine Wohnung ist im 2. Stock, die andere eine Mansardenwohnung.

* **Gartenstraße 4** ist eine Wohnung von 3 Zimmern, Alkov, Küche und Keller per 23. April zu vermieten. Näheres parterre.



21. Hebelstraße 4 ist im 2. Stock ein unmöbliertes Zimmer und Küche mit Wasserleitung sogleich oder auf 1. März zu vermieten. Zu erfragen parterre.

* Herrenstraße 2 ist der 2. Stock des Hinterhauses, bestehend aus 3 Zimmern, Küche mit Wasserleitung und Zugehör, auf 23. April zu vermieten. Zu erfragen im Laden.

— Hirschstraße 42 ist im 2. Stock eine Wohnung von 4 Zimmern und Zugehör auf 23. April zu vermieten. Zu erfragen parterre.

* 31. Kaiserstraße 65 ist eine Wohnung, bestehend in 2 Zimmern, Alkov, Küche und Keller, auf den 23. April zu vermieten. Auf Verlangen kann eine geräumige Werkstätte dazu gegeben werden. Näheres bei Herrn Friseur Metz im Hause selbst.

* Karlstraße 31 ist im Hinterhause eine Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Keller samt Zugehör, auf 23. April zu vermieten.

* Kreuzstraße 6 ist im 3. Stock eine Wohnung von 2-3 Zimmern, Küche und Keller auf 23. April zu vermieten. Näheres im Laden.

— Kronenstraße 4 sind zwei hübsche Mansardenwohnungen, die eine im Vorder- und die andere im Hinterhaus, mit allem Zugehör auf 23. April d. J. zu vermieten. Beide Wohnungen sind mit Wasserleitung versehen. Zu erfragen im Laden.

* Leopoldstraße 33 ist eine Wohnung von 3 Zimmern und Zugehör in einem freundlichen Hinterhaus auf 23. April zu vermieten. Näheres daselbst im 2. Stock des Vorderhauses.

* Marienstraße 6 ist im 2. Stock links eine schöne Wohnung mit Glasabschluss, 2 Zimmern, Küche, Keller und Mansarde nebst allem Zugehör, auf 23. April zu vermieten. Anzusehen von 1/2 11 Uhr Morgens an.

* Marienstraße 19 ist der 3. Stock, bestehend aus 3 Zimmern, Alkov, Küche und Keller, mit Glasabschluss versehen, auf 23. April zu vermieten. Einzusehen Mittags von 12 bis 2 Uhr.

* 21. Schillerstraße 23 sind im 4. Stock 2 Wohnungen von je 2 schönen Zimmern, Küche und Keller auf 23. April zu vermieten. Näheres im 4. Stock.

* Schützenstraße 30 ist im 2. Stock des Vorderhauses eine schöne Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller und sonstigem Zugehör auf 23. April zu vermieten. Näheres im 2. Stock.

* 21. Schützenstraße 82 ist im 3. Stock des Hinterhauses eine Wohnung, bestehend in 2 Zimmern, Küche, Mansarde, Keller und Anteil an der Waschküche etc. auf 23. April zu vermieten. Näheres im Laden.

* Sophiestraße 10 ist im Vorderhause eine Mansardenwohnung von einem Zimmer, Küche und allem Zugehör auf 23. April an eine oder zwei ruhige Personen zu vermieten. Zu erfragen im 1. Stock.

* Sophiestraße 12 ist eine schöne Wohnung im Hinterhause, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Keller, Mansarde etc., auf 23. April d. J. zu vermieten. Näheres im Vorderhaus, parterre.

* Sophiestraße 40 ist im 3. Stock eine Wohnung, bestehend aus 4 Zimmern, Küche und allem sonstigen Zugehör, auf 23. April zu vermieten. Näheres im 1. Stock links.

* 21. Ublandstraße 8 sind 2 Wohnungen, jede von 4 geräumigen Zimmern samt allem Zugehör, die eine sofort und die andere auf 23. April zu vermieten. Näheres im 1. Stock.

* Waldhornstraße 10 ist im 2. Stock des Hinterhauses eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche und einer Kammer auf 23. April billigst zu vermieten. Näheres parterre.

* 21. Werderplatz 42 ist eine schöne Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller auf 23. April zu vermieten. Zu erfragen im Laden.

* Wilhelmstraße 8 ist im 2. Stock des Vorderhauses eine schöne Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Zugehör auf 23. April zu vermieten. Näheres daselbst parterre.

* Zähringerstraße 5 ist eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Zugehör auf 23. April zu vermieten. Zu erfragen unten im Laden.

* Zähringerstraße 12 ist eine Wohnung, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Keller und allem sonstigen Zugehör, auf 23. April zu vermieten. Zu erfragen parterre.

* Zähringerstraße 72 ist der 3. Stock von 3 Zimmern, Küche, Keller und Zugehör auf 23. April an eine kleine Familie zu vermieten. Zu erfragen parterre.

* Zirkel 28 ist im 3. Stock des Hinterhauses eine Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Keller, Speicherkammer nebst Speicherraum und Terrasse, auf 23. April zu vermieten. Näheres im Laden daselbst.

— Ecke der Roons- und Hirschstraße 73 sind folgende Wohnungen zu vermieten:

1. Stock: Laden mit Wohnung von 5 Zimmern, Preis 900 Mk.,

2. Stock: 6 Zimmer, Badezimmer, Küche, Balkon etc., Preis 1050 Mk.,

3. Stock: 6 Zimmer, Badezimmer, Küche, Balkon etc., Preis 950 Mk.,

4. Stock: 6 Zimmer, Badezimmer, Küche etc., Preis 850 Mk.

Auskunft Leopoldstraße 19 im 3. Stock.

31. Eine freundliche, in einem Hinterbau befindliche Parterrewohnung von 2 Zimmern, Küche und Keller ist auf 23. April an ruhige Leute zu vermieten. Näheres Hirschstraße 29 im Laden.

* 31. Wegen Wegzug ist Waldhornstraße 46 eine Wohnung im 2. Stock des Vorderhauses, bestehend aus einem Zimmer, Alkov, Küche und Zugehör, an eine kleine, ruhige Familie um den Preis von 160 Mark auf 1. März oder 23. April zu vermieten.

* 21. Eine Wohnung, Bel-Étage, nächst der Kaiser-Allee, ohne Vis-à-vis, 5 geräumige Zimmer, Balkon, Gas und Wasserleitung, 2 Mansarden, 2 Keller, Anteil an der Waschküche und am Trockenspeicher, Bad im Hause, per sofort oder später zu vermieten. Näheres Körnerstraße 11, parterre.

* Ecke der Kaiser- und Kreuzstraße 9 ist eine schöne Wohnung, bestehend aus 6 Zimmern, Balkon, Küche, Glasabschluss, Mansarde und Keller, auf 23. April zu vermieten. Näheres daselbst im Laden.

In der Zähringerstraße 60a ist eine Mansardenwohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche nebst Zugehör, an eine kleine, ordentliche Familie auf 23. April zu vermieten. Zu erfragen daselbst im Laden.

Wohnungen zu vermieten.

31. In der neuen Kreuzstraße, gegenüber dem Markgräflichen Garten, sind Wohnungen von 4 bis 7 Zimmern sofort oder auf 23. April zu vermieten. Zu erfragen Zähringerstraße 60a im Laden.

Durlacher Allee 26

sind der 3. und 4. Stock von je 4 Zimmern nebst reichlichem Zugehör, der Neuzeit entsprechend eingerichtet, auf 23. April zu vermieten. Die Wohnungen sind mit Ofen und Balkon versehen und haben schöne Aussicht in den Groß- Hofstüchergarten. Näheres beim Eigentümer, Durlacher Allee 14 im 3. Stock.

Kriegstraße 33

ist der 2. Stock, bestehend aus 6 Zimmern, Bad, 2 tapez. Mansarden, 2 Kammern nebst Zugehör, auf 23. April zu vermieten. Einzusehen von 11 Uhr an. Näheres im untern Stock.

Wohnung zu vermieten.

31. Auf 23. April sind in Mitte der Stadt in angenehmer Lage 2 Zimmer und Küche und 3 Zimmer und Küche, auf Wunsch auch 5 Zimmer und Zugehör zu vermieten. Näheres ertheilt L. Ph. Dressel, Zähringerstraße 76, parterre.

Mühlburg.

Wohnungen zu vermieten:

1. Rheinstraße 55 ist der 3. Stock, bestehend in 3 großen Zimmern, Küche, Keller, Mansarde und Anteil an der Waschküche, sofort oder auf 23. April zu vermieten.

2. Rheinstraße 57 ist der 2. Stock, bestehend in 5 Zimmern, Küche, 2 Mansardenzimmern, 2 Kellerabteilungen und Anteil an der Waschküche, sofort oder auf 23. April zu vermieten.

N.B. In beiden Wohnungen ist Wasserleitung und kann in leibschriebener Wohnung auch ein Badezimmer eingerichtet werden. Näheres Hardtstraße 29 oder Rheinstraße 57 im Laden. 4.1.

Laden mit Wohnung zu vermieten.

* Ein geräumiger Laden mit anstoßender Wohnung von 2 Zimmern, mit Gas- und Wasserleitung versehen, ist auf 23. April zu vermieten. Näheres Waldhornstraße 27 im 2. Stock.

Laden zu vermieten.

* 21. Ein schöner Laden mit Wohnung ist auf 23. April zu vermieten. Näheres Scheffelstraße 10 im Laden.

Laden zu vermieten.

31. Kaiserstraße 69 ist ein geräumiger, hübscher Laden mit oder ohne Wohnung zu vermieten. Näheres im Laden.

Laden zu vermieten.

* Ecke der Blumen- und Bürgerstraße 6 ist der Laden mit 2 Schaufenstern und 2 Eingängen mit oder ohne Wohnung von 3 Zimmern, Küche, Keller, Mansardenkammer auf 23. April zu vermieten. Näheres parterre links.

Werkstätte mit Wohnung zu vermieten.

21. Waldstraße 33 ist im Hinterhause eine helle Werkstätte mit Wohnung von 3 Zimmern, Küche und Keller auf 23. April d. J. zu vermieten. Näheres im Laden.

Werkstätte mit Wohnung zu vermieten.

31. Akademiestraße 44 ist eine Werkstätte mit Wohnung von 3 Zimmern und Zugehör auf 23. April zu vermieten.

Wohnungs-Gesuche.

* Im westlichen Stadtteil wird eine Wohnung von 5 Zimmern gesucht. Offerten mit Preisangabe unter Nr. 650 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

* Eine möblierte oder unmöblierte Wohnung von 3 Zimmern und 1 Kammer wird im westlichen Stadtteil zu mieten gesucht. Offerten mit Preisangabe bittet man Waldstraße 12 bei Herrn Sasse abgeben zu wollen.

21. Eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller und Mansarde auf 23. April gesucht. Näheres Durlacherstraße 34 im Seitenbau.

Sogleich zu mieten gesucht

für einen einzelnen Mann ein unmöbliertes Zimmer mit Kochofen nebst Holzstall, wenn möglich parterre, Seitenbau oder Hinterhaus. Offerten mit Preisangabe bittet man Waldstraße 12 bei Herrn Sasse abgeben zu wollen.

Zimmer zu vermieten.

* Marienstraße 34 sind auf 23. April 2 unmöblierte, auf die Straße gehende Zimmer an Herren oder ältere Damen, sowie eine Wohnung von 4 Zimmern, Alkov und Küche zu vermieten. Zu erfragen im 1. Stock.

* Schützenstraße 90 ist im 3. Stock ein gut möbliertes Zimmer zu vermieten.

* Akademiestraße 73 ist zwei Treppen hoch ein zweifelhafte, gut möbliertes Zimmer, auf die Straße gehend, sofort zu vermieten.

* 31. Leopoldstraße 26 ist im 2. Stock ein schönes, geräumiges, gut möbliertes Zimmer sofort zu vermieten.

* Kaiserstraße 42 ist zwei Treppen hoch ein freundliches, gut möbliertes Zimmer, mit 2 Fenstern nach der Straße gehend, sogleich oder später zu vermieten.

* Adlerstraße 1 ist im 4. Stock des Seitenbaues ein gut möbliertes, heizbares Zimmer sogleich zu vermieten.

* Akademiestraße 16, zwei Treppen hoch, sind ein großes, gut möbliertes Zimmer, mit zwei Fenstern nach der Straße gehend, und ein kleineres Zimmer mit einem Fenster sogleich oder später mit oder ohne Pension zu vermieten.

* Akademiestraße sind sofort oder später zwei gut möblierte Zimmer einzeln oder zusammen zu vermieten. Eingang Kaiser-Passage 31, 2 Treppen hoch.

* Marienstraße 37 ist im 3. Stock ein gut möbliertes Zimmer zu vermieten.

* Ein gut möbliertes Parterrezimmer mit zwei Fenstern (ohne Vis-à-vis) ist auf 15. d. M. zu vermieten: Herrenstraße 66, parterre.

* 21. Ein großes, freundliches, auf die Straße gehendes Mansardenzimmer mit Zugehör ist auf 23. April an ein solides Frauenzimmer zu vermieten. Näheres Hirschstraße 43 im untern Stock.

* Amalienstraße 47 ist im 3. Stock ein gut möbliertes, heizbares Zimmer, auf die Straße gehend, an einen Herrn sogleich oder auf 15. Februar zu vermieten.

* 21. Hirschstraße 18, in der Nähe der Kaiserstraße, sind im 2. Stock zwei gut möblierte Zimmer (Wohn- und Schlafzimmer) mit besond. Eingang auf 1. März an einen Herrn zu vermieten. Eben- daselbst ist ein unmöbliertes Mansardenzimmer mit Kochofen sogleich zu vermieten.

Zimmer

ein schönes, gut möbliertes, ist sofort billig zu vermieten. Näheres Ritterstraße 86 im 2. Stock.

Schlafstelle.
eine freundliche, ist an einen oder zwei solche Arbeiter sogleich zu vermieten: Werderstraße 98 im 2. Stock links.

Dienst-Anträge.

Mädchen für Küchen- und alle Arbeiten, sowie junge Mädchen vom Lande finden sofort sehr gute Stellen durch Frau **Kenz**, Waldstraße 37.

Sofort und auf's Ziel finden einige tüchtige Mädchen, welche besser und einfach kochen können, ausgezeichnete Stellen. Näheres Ritterstraße 4 im 2. Stock.

Zwei Mädchen, welche gut bürgerlich kochen können, finden per sofort gute Stelle durch Frau **Brätsch**, Herrenstraße 9. Dasselbst können Mädchen billig wohnen.

Ein junges Mädchen, welches allen häuslichen Arbeiten gut vorstehen und etwas kochen kann, findet sofort Stelle: Wilhelmstraße 13, 2. Stock.

Zu einer kleinen Familie wird sogleich ein braves Mädchen gesucht, welches willig häusliche Arbeiten verrichtet. Zu erfragen bei Frau **Kiefer**, Herrenstraße 40, parterre.

U. Sch. Dienstpersonal aller Art findet stets die besten Stellen hier und auswärts durch **Urban Schmitt**, Haupt-Centralbüro, Erbprinzenstraße 3, eine Treppe hoch.

Dienst-Gesuche.

Eine bessere Privatköchin, welche auch etwas Hausarbeit übernimmt, sehr gute Zeugnisse besitzt, sucht alsbald Stelle durch Frau **Kenz**, Waldstraße 37.

Ein Mädchen mit guten Zeugnissen, welches gut bürgerlich kochen und schön bügeln kann, sowie sonst in der Haushaltung gut erfahren ist, sucht sogleich eine Stelle. Zu erfragen Waldstraße 75 im 3. Stock.

25000 Mark sind als II. Hypothek auf Objekte in guter Lage zusammen oder geteilt zu billigem Zinsfuß alsbald auszuleihen. Reflektanten belieben ihre Offerten unter Nr. 652 im Kontor des Tagblattes niederzulegen.

6000 oder 10000 Mark werden als II. Hypothek auf ein Haus im Centrum der Stadt gesucht. 60% J. Hypothek geben vor. Gesl. Offerten unter Nr. 655 an das Kontor des Tagblattes.

4000 Mark werden als II. Hypothek sofort aufzunehmen gesucht. Gesl. Offerten unter Nr. 651 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

12000—13000 Mark werden von einem pünktlichen Zinszahler, zu 5% verzinslich, alsbald aufzunehmen gesucht. Offerten wolle man unter Nr. 648 im Kontor des Tagblattes gesl. niederlegen.

Geld-Gesuch.
Sogleich werden von einer Frau auf monatliche Abzahlung 60 Mark zu leihen gesucht; wer geneigt ist, wird gebeten, seine Adresse unter Nr. 647 gesl. im Kontor des Tagblattes abzugeben.

*2.1. Ein tüchtiger, zuverlässiger **Installeur** wird gesucht von **Jakob Stromberg**, Blechneremeister, Kaiser-Allee 147 (Mühlburg).

Tüchtige Arbeiterinnen für Costüme finden dauernde Beschäftigung bei **S. Model**.

Stellen finden: 1 tüchtiger junger Koch, einige Hausdiener, Köchinnen, Kellnerinnen, Zimmer-, Haus- und Kinder mädchen durch **J. Müller**, Bureau Germania, Schützenstraße 4.

Stellen finden: 3 Herrschaftsköchinnen, 10 Mädchen, welche bürgerlich kochen können, 6 Hausmädchen, 3 feine Zimmermädchen, 3 einfache Kellnerinnen durch Frau **Kast**, Waldstraße 29 im 2. Stock.

Eine gewandte Kellnerin, sowie ein Küchenmädchen werden zum sofortigen Eintritt gesucht: Gasthaus zum Storch, Gartenstraße 4.

Eine feine, gewandte **Kellnerin** findet per sofort verdienstvolle Stelle durch **R. Brätsch**, Herrenstraße 9.

Dienstpersonal jeder Art findet sogleich vorzügliche Stellen. Näheres bei Frau **Maier**, Kaiserstraße 14 a.

Lehrmädchen-Gesuch.
In meinem Kurz-, Weiß- und Wollwaaren-geschäft wird ein Lehrmädchen gesucht, per sofort oder später. Zu erfragen Kaiserstraße 135 im 2. Stock zwischen 2 und 4 Uhr.

Hausbursche-Gesuch.
Zum sofortigen Eintritt suche ich einen jüngeren Hausburschen. **Fr. Maisch Sohn**, Lammstraße 6.

Bursche.
Ein solider, braver jüngerer Mann wird zum sofortigen Eintritt gesucht: Werderstraße 61, parterre.

Ein jüngerer Hausbursche, mit guten Zeugnissen versehen, findet Stelle: Wilhelmstraße 13 im 2. Stock.

Ein tüchtiger Knecht, welcher mit Pferden umgehen kann, wird gesucht: Amalienstraße 29 im 2. Stock.

Gesucht
ein braver, zuverlässiger Junge im Alter von 12 bis 13 Jahren. Näheres Kaiserstraße 196, parterre.

Gesuch.
*2.1. Ein tüchtiger, solider, vermöglicher Geschäftsmann der Drogen- und Farbwarenbranche sucht auf hiesigem Plage die Uebernahme eines Geschäfts gleicher Branche oder Beteiligung an einem solchen, event. auch an einer chemischen Fabrik. Offerten sind erwünscht und erbeten unter Discretion und unter Nr. 653 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

* Ein angehender **Bautechniker**, welcher bis Mitte März 3 Kurse der hiesigen Baugewerkschule mit Erfolg absolviert hat und sowohl gute theoretische als auch praktische Zeugnisse vorzeigen kann, sucht bis dorthin auf einem tüchtigen Baubüreau eine passende Stelle. Gesl. Offerten unter Nr. 644 wolle man im Kontor des Tagblattes abgeben.

*2.2. **Stelle-Gesuch.**
Für ein Mädchen gehesten Alters (kath.) wird bei einer kleinen Familie eine Stelle für Küche und Hausarbeit gesucht. Es wird mehr auf gute Behandlung als hohen Lohn gesehen. Der Eintritt könnte sofort oder später erfolgen. Offerten unter Nr. 618 an das Kontor des Tagblattes erbeten.

* Eine gelesene Person sucht Stellung als Haushälterin; dieselbe würde auch die Pflege eines älteren Herrn oder einer Dame übernehmen. Ansprüche bescheiden. Zu erfragen Lessingstraße 14, parterre.

Als Stütze der Hausfrau wird für ein Mädchen aus guter Familie in einem guten Hause Stelle gesucht. Lohn wird nicht beansprucht, dagegen Erlernung des Hauswesens und familiäre Behandlung. Zu erfragen im Kontor des Tagblattes. *2.1.

Zwei gewandte, feinere **Kellnerinnen**, fremd hier angekommen, suchen Stellen durch **Th. Kiefer**, Herrenstraße 40.

Kellnerinnen, mehrere, bessere, tüchtige, suchen sofort Stellen. Näheres bei Frau **Höfler**, Fasanenstraße 34.

Ein tüchtiger Herrschaftsdienner und ein jüngerer, angehender Hausdiener, beide im Besitz der besten Zeugnisse, suchen Stellen durch Frau **Kenz**, Waldstraße 37.

Seizerstelle-Gesuch.
*2.1. Ein lediger, zuverlässiger Seizer mit guten Zeugnissen sucht auf 10. Februar eine Stelle. Näheres Werderstraße 21, parterre.

Zwei junge, gut empfohlene **B. Hausburschen** suchen zum sofortigen Eintritt Stellen durch **R. Brätsch**, Herrenstraße 9.

Zwei einfache, gewandte **Kellnerinnen** suchen zum sofortigen Eintritt Stellen durch **R. Brätsch**, Herrenstraße 9.

Empfehlung.
Humoristische Programme u. Illustrationen für Fastnachts-Aufführungen und Kneipzeitungen werden mit Autoaraphirtinte (Ueberdruck) elegant und billig ausgeführt. Zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

Beschäftigungs-Gesuche.
* Eine Frau sucht Beschäftigung im Waschen und Bügeln; auch wird Wäsche zum Waschen und Bügeln angenommen. Näheres Jägerstraße 92 im 4. Stock.

* Eine reinliche, fleißige Frau sucht Monatsdienst. Dieselbe nimmt auch Wäsche zum Waschen außer dem Hause an. Zu erfragen Leopoldstr. 23 im Hinterhaus, parterre.

Verloren.
* Eine Cigarrenmundspitze in rothem Etui mit Zirkel und Widmung wurde am Samstag Abend in oder vor der Festhalle verloren. Der Ueberbringer erhält 1 Mark Belohnung: Hirschstraße 38, parterre.

Gefundene Gegenstände beim Festhallemaschinenball können gegen Ausweis im Rathhaus, Zimmer Nr. 62, in Empfang genommen werden.

Gefunden
wurde in der Hirschstraße ein goldener Ring mit Stein. Abzulösen gegen Einrückungsgebühr: Akademiestraße 69 im 2. Stock.

Gefunden
wurde ein Granatarmband. Näheres bei Seitzer, Kaiserstraße 102.

Entlaufen
ist Montag früh ein grosser, langhaariger Hund (Mäde), Leonberger Rasse, braun- und weiss-scheckig, auf den Namen „Sector“ hörend. Der Wiederbringer erhält eine angemessene Belohnung in der Unionbrauerei Karlsruhe.

Haus-Verkauf.
In Mitte der Stadt, nächst der Kaiserstraße, ist ein schönes vierstöckiges Haus, für jedes Geschäft passend, mit geringer Anzahlung zu verkaufen. Das Anwesen würde sich auch als Kapitalanlage sehr gut eignen. Selbstkäufer wollen ihre Adressen unter Nr. 649 im Kontor des Tagblattes gesl. niederlegen.

Haus-Verkauf.
* Ein gut erhaltenes, weißes Haus mit Hof und Garten ist im westlichen Stadtteil zu verkaufen. Näheres im Kontor des Tagblattes.

Zu verkaufen:
1 Pfeilerkommode, 1 Waschtisch, 4 Rohrfessel, 1 runder Tisch, 6 Oberbetten, 1 gute Matratze, 1 Küchenschrank, 1 Kommode: Durlacherstraße 34. *2.1.

Ein **Veloc** und ein **Ruff** sind zu verkaufen. Näheres Velfortstraße 7 im 1. Stock.

* Ein Wohnzimmer-Kanapee, sehr bequem, mit gutem Bezug ist billigst zu verkaufen. Näheres Amalienstraße 18 im Hinterhaus, parterre.

* In **Welschnenreuth** sind 1 Wagen (Einspänner) mit Mäde, 1 neuerer Pflug, 1 neue Egge, 1 neues Windeholz, 1 Strohhübel und 1 Kummel, alles in gutem Stand, preiswürdig zu verkaufen. Zu erfragen im Haus Nr. 49.

Ein neuer Schuttwagen ist zu verkaufen bei **Schmiedmeister Kaiser**, Akademiestraße 18.

*2.1. Bezugs halber sind nachverzeichnete Fahrnisse dem Verkauf ausgesetzt: 1 komplette Kücheneinrichtung, 2 polierte halbfranzösische Bettstellen mit Kissen und Seegrasmattchen, 2 Nachttischchen, polirt, 1 Sekretär, 1 massiver, polirter Kleiderschrank, 1 Kanapee, 1 angestrichener Waschtisch, 2 Tische, div. Stühle, 1 Paar ganz neue Vorhänge mit polirter, dunkelbrauner Gallerie. Nähere Auskunft wird erteilt: Werberstraße 84 im 3. Stock.

Ein Ladentisch

mit Marmorplatte, 2,37 m lang und 77 cm breit, ist sofort zu verkaufen. Näheres im Kontor des Tagblattes.

* **Ein elegantes Maskenkostüm** (Zauberin) ist billig zu verkaufen. Näheres Waldhornstraße 10, parterre.

Armschilder,

mehrere neue, sauber geschriebene, in jeder beliebigen Schrift und Farbe, werden billig abgegeben. Ein Schild, z. B. 85 cm lang und 40 cm hoch, mit starker, eiserner Rahme und gut gespannt sammt Kloben, zweireihig geschriebene 15 Mk., vergoldete nach Uebereinkunft. Zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

Drei große Lampen,

für Wirtschaften oder sonstige große Lokalitäten geeignet, sind billig zu verkaufen. Näheres Adlerstraße 48.

Für Möbeltransporteure.

3.1. Zwei Rollen sind zu verkaufen. Näheres Steinstraße 29.

Kartoffeln,

zwei der feinsten Sorten Odenwälder Tafelkartoffeln, das Sester zu 95 Pfg. hat zu verkaufen Friedrich Schöpfer, Ludwigplatz 40 b.

2.2. Gesucht ein

Haus oder eine Villa

zum Alleinbewohnen, womöglich mit Garten, im westlichen Stadtteil, gleichviel welcher Lage, gegen baar. Anträge mit Angabe der Einteilung des Hauses und des genauesten Preises befördert das Kontor des Tagblattes unter Nr. 654. Zwischenhändler ausgeschlossen.

Die allerhöchsten Preise

für getragene Herren und Frauenkleider, Betten, Möbel, Schuhe und Stiefel, Gold und Silber, Uniformen aller Art bezahlt Frau Lazarus in Bruchsal, Kaiserstraße 105. Adressen bitte direkt zu senden. 4.1.

* Eine alte, jedoch gut erhaltene Salon- und Herrenzimmer-Einrichtung wird zu kaufen gesucht. Offerten sind unter Nr. 646 im Kontor des Tagblattes abzugeben.

Ein junger, tauber Herr

sucht Gesellschaft von Leidensgenossen. Näheres im Kontor des Tagblattes.

Holländischen

Cacao, offen, per Pfund M. 2.30, 1/4 Pfund 60 Pfg., in frischer Sendung empfiehlt

L. Doerflinger,

2.1. Waldstraße 45.



Frische holl. Schellfische, Cabelsau, Sechte, Zander, holl. Austern empfiehlt

L. Sturm,

gegenüber der Infanteriekaserne.

Kieler Bückinge, achte Kieler Sprotten,

frisch eingetroffen, empfiehlt

Fritz Leppert,

Amalienstraße 53.

Stintfische,

von 7 Uhr Abends an frisch gebaden, empfiehlt die **Hamburger Delicatez- u. Frühstücksstube,** Hebelstraße 15.

NB. Frische Sendung von Porter und Palo Alto eingetroffen.

Austern! Austern!

Achte **Blue Points** (vielfach prämiert) per Duzend 1.80 Mark. Feine wie **Whitestable** und **Victoria-Natives**, täglich frisch eintreffend, empfiehlt 3.1.

Hamburger Delicatez- u. Frühstücksstube, Hebelstraße 15.

18 Douglasstraße 18,

Ecke der Kaiserstraße.

Empfehle:

- Artischofen, Rosenkohl, Kopfsalat, Blumenkohl, Chicorée, Monatsrettige, Barbes du capucin, Endives de Belgique, neue Kartoffeln, Pommes de terre hollandaises.

M. Kistner'sche Früchtehandlung, 18 Douglasstraße 18, Ecke der Kaiserstraße.

Conservirte Schnittbohnen

per 1/4 Liter-Dose 45 Pfg.

empfehlen

L. Doerflinger,

2.1. Waldstraße 45.

Ff. eingemachte Bohnen per Pfund 20 Pf.

Ff. Straßburger Sauerkraut per Pfund 10 Pf.

Hamburger Delicatez- und Frühstücksstube, Hebelstraße 15.

Kenchener Rahmkäs,

von Produzenten direkt bezogen, in fetter, hochprima Waare empfiehlt billigst

Fritz Leppert,

Amalienstraße 53

NB. Billigste Bezugsquelle für Wiederverkäufer und Wirthe.

18 Douglasstraße 18,

Ecke der Kaiserstraße.

Empfehle:

- Gervais, Camemberts, Boudons,

zugleich frische **bayerische Süßrahmbutter** per Pfd. 1 M. 20 Pfg.

M. Kistner'sche Früchtehandlung, 18 Douglasstraße 18, Ecke der Kaiserstraße.

Butter.

* Frische holsteinische Centrifugen-Kunst-Butter, per Pfund 90 Pfennig, bei Mehrabnahme billiger. Die Butter besitzt hohen Fettgehalt, ist sehr fein im Geschmack und, weil ungesalzen, wie die beste Naturbutter zu allem verwendbar. Proben stehen zu Diensten.

J. A. Gayer Wittwe, Schützenstraße 82.

Delfarben und Firnisse

empfehlen frischfertig in allen Farben

Drogerie Carl Roth, Großh. Hoflieferant.

Cachemires,

schwarz, weiss, crème. I. Qualitäten, billige Preise.

Heinrich Cramer,

189 Kaisersrasse 189.

In meinem Journalesejirtel wurden vielfachen Wünschen entsprechend neu aufgenommen:

- Blätter, lustige, jährlich 52 Nummern, Echo, Das, Wochenschrift für Politik, Literatur, Kunst und Wissenschaft, jährlich 52 Nummern, Illustration, Die, Familienblatt, österr. illustr. Zeitung mit Buntdruckbildern, jährlich 24 Hefte.

Abonnements zu den bekannten Bedingungen nehme jederzeit gerne entgegen.

Otto Nemnich, Buchhandlung und Journalesejirtel

Anzeige.

Heute frische Leber- und Griebenwürste und sonstige Wurstwaren bei **Julius Kastner, Metzger,** Augartenstraße 38.

Frankfurter Salzgurken

sind Herrenstraße 4 wieder eingetroffen, 100 Stück 3 Mk., 1 Stück 4 Pfg.

Brauerei Kammerer.

Heute Dienstag **Schlachttag.** Morgens Wellfleisch mit Sauerkraut, Abends Leber- und Griebenwürste nebst einem feinen Stoff Lagerbier.

Restauration Schöpfer

z. bad. Hof.

Heute Schlachttag.

Große Eisbahn.

* Von heute ab ist unsere große, spiegelglatte Eisbahn wieder geöffnet.

Eintritt nur 10 Pfg.

Karl Kreis.

Statt jeder besondern Anzeige.

Codes-Anzeige.

* Heute Vormittag 1/10 Uhr verschied sanft nach längerem Leiden unser innigst geliebter Gatte und Vater

Gustav Becker, Privatmann, im 77. Lebensjahre, wovon wir tiefbetäubt Verwandte und Bekannte benachrichtigen. Karlsruhe, den 3. Februar 1890.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Beerdigung: Mittwoch Nachmittags halb 3 Uhr vom Trauerhause, Sophienstraße 7.

Auf besondern Wunsch des Entschlafenen werden Blumenpenden dankend abgelehnt.

Codes-Anzeige.

Freunden und Bekannten machen wir die schmerzliche Mittheilung, daß unser lieber Gatte, Vater, Schwager und Onkel

Karl Altinger, Sattlermeister, nach langem Leiden heute Vormittag 6 1/2 Uhr im Alter von 65 Jahren sanft entschlafen ist. Um stille Theilnahme bitten:

- Luiße Altinger, Karl Altinger, Emil Altinger.

Karlsruhe, den 3. Februar 1890. Die Beerdigung findet Mittwoch den 5. Februar, Morgens 9 Uhr, vom Trauerhause, Bürgerstraße 13, aus statt.

Nach stattgehabter Inventur habe ich in der

21.

Abtheilung für Confection

verschiedene Artikel zurückgesetzt, welche zu außergewöhnlich billigen Preisen abgegeben werden, nämlich:

Eine Anzahl Modell-Costüme, Costüme-Röcke, Morgenkleider, Eriocot-Tailen, Frühjahrs-Umhänge, schwarze Mantelets, Jacken, Regenmäntel, Kindermäntel, Eriocot-Anzüge für Kinder, Chenille-Scharpes, wollene Tücher zc.

Es befinden sich dabei:

Farbige wollene Frühjahrs-Mantelets zu 3, 6 u. 10 M.,
Farbige Frühjahrs-Jacken zu 3, 6 und 10 Mark,
Farbige wollene Winter-Costüme von 25 Mark an,
Farbige wollene Costüme-Röcke von 10 Mark an,
Morgenkleider aus schweren Stoffen von 6 Mark an zc.

S. Model.

Wintermäntel, Regenmäntel

zu spottbilligen

= Ausverkaufspreisen. =

Z. Kaufmann,

Kaiserstraße 187.

Dankfagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Theilnahme während der langen Krankheit an dem heiligen Verlusste unseres nun in Gott ruhenden Vaters, Vaters und Bruders

Georg Wagner, Chorsänger,
sowie für die vielen Blumen Spenden von Seiten seiner Vorgesetzten, Kollegen und Berufsgenossen, insbesondere für den erhebenden Grabgesang von Seiten des Großherzoglichen Hoftheaterchors sowie des verehrlichen Gesangsvereins Badenia sprechen wir auf diesem Wege unsern aufrichtigsten und tiefgefühlten Dank aus.

Karlsruhe, den 3. Februar 1890.

Zu Namen der Hinterbliebenen:
Frau Katharina Wagner.

73.



Kaiser-Panorama.

Kaiserstraße 99.

Eintrittspreis 30 Pf., Kinder 20 Pf.

Diese Woche:

Ober-Italien.

Malerische Parthien am Lago Maggiore und Comosee.

Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag den 4. Februar. I. Quartal. 17. Abonnements-Vorstellung **Das Nachtlager in Granada.** Romantische Oper in zwei Aufzügen, nach Friedrich Kind's gleichnamigem Schauspiel bearbeitet von Braun. Musik von Konradin Kreutzer. Ein Jäger: Herr Seitz aus Leipzig, als Gast. Anfang halb 7 Uhr. Ende gegen 9 Uhr.

Mittwoch den 5. Febr. Theater in Baden. 15. Abonnements-Vorstellung. Neu einstudirt: **Durch's Ohr.** Lustspiel in drei Aufzügen von Wilhelm Jordan. **Sie weint.** Lustspiel in einem Akt (nach M. Bauermeister) von F. Silesius. Anfang 7 1/2 Uhr.

Donnerstag den 6. Februar. I. Quartal. 18. Abonnements-Vorstellung. **Der Barbier von Sevilla.** Komische Oper in drei Aufzügen. Musik von Rossini. Figaro: Herr Vaupel von Basel; Bartolo: Herr Lehmann vom Stadttheater in Freiburg, als Gäste.

Standesbuchs-Auszüge.

Gehaufgebote:

1. Febr. Petrus Belgold von Schwarzenstein, Pferdebahn-Controleur hier, mit Anna Lehner.
1. " Entschlo Mottini von Como, Tagelöhner hier, mit Sofie Bauer von Bonlanden.

Geschließung:

3. Febr. Karl Wachs von Mannheim, Rittmeister a. D. hier, mit Maria Laurenz von Köln.

Todesfälle:

1. Febr. Leopold Rosette, Student, ledig, alt 24 Jahre.
2. " Elisabeth Weid, Tagelöhnerin, ledig, alt 49 Jahre.
2. " Magdalene Gög, alt 78 Jahre, Witwe des Stadtdieners Wilhelm Gög.
2. " Dominik Bursart, Mechaniker, ein Gemann, alt 45 Jahre.